

Satzung

vom 21.01.2002

zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen für die Stadt Rodalben vom 22.02.1982.

Der Stadtrat der Stadt Rodalben hat am 17.12.2001 auf Grund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 – BS 2020-1), zuletzt geändert durch LG vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), der §§ 41 und 47 Landesstraßengesetz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274 – BS 91-1), der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175 – BS 610-10) und dem Kurortegesetz vom 21.12.1978 (GVBl. S. 745) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 7 Abs. 3 wird das Wort „DM-Betrag“ durch „Euro-Betrag“ ersetzt

§ 2

In § 8 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“ ersetzt.

§ 3

Die Anlage zu § 3 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen für die Stadt Rodalben erhält folgende Fassung:

Tarif

Art der Sondernutzung	Gebühr €	Mindestgeb. €
1. Automaten, Auslagen- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangene m ² und Jahr	2,50	2,50
2. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten		
a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² und Monat	1,00	2,50
b) auf Fahrbahnen je angefangenem m ² und Monat	1,50	2,50
3. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr.2 fällt		
a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² täglich	0,50	2,50

b) auf Fahrbahnen je angefangenem m ² täglich	1,00	2,50
4. Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 100 m	2,50	
5. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50	2,50
6. Tribünen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,30	2,50
7. Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50	2,50
8. Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke) je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	2,50	
9. Straßenaufbruch: Für die Genehmigung von Anträgen zum Aufbruch von öffentlichen Straßen, wird eine Verwaltungsgebühr von pro angefangenem Monat erhoben	10,00	

§ 4

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Rodalben, 21.01.2002

Stadtbürgermeister